

Information zur Futtermittelhygieneverordnung VO (EG) Nr. 183/2005 für alle Unternehmen, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind

Anlage: Formblatt Meldung/Antrag zur Registrierung/Zulassung gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften zur Futtermittelhygiene

Am 08. Februar 2005 ist die VO 183/2005 über die Vorschriften für die Futtermittelhygiene in Kraft getreten (Amtsblatt der Europäischen Union L 35, S. 1 vom 08.02.2005). Die Anwendung erfolgt zeitgleich mit der Lebensmittelhygieneverordnung (VO 852/2004) ab 01.01.2006.

Die Futtermittelhygieneverordnung vertieft und ergänzt die Vorschriften über die Futtermittelsicherheit aus der Basisverordnung VO (EG) 178/2002. Hauptziel dieser Verordnungen ist es, ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, angefangen bei der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren (Nutztiere).

Die VO (EG) Nr. 183/2005 gilt für

- die Tätigkeit von Futtermittelunternehmen, von der Stufe der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren
- die Einfuhr oder Ausfuhr von Futtermitteln aus und in Drittländern.

Futtermittelunternehmen im Sinne der VO 178/2002 (Basisverordnung) und damit auch der VO 183/2005 sind alle Unternehmen, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind. Es ist gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht, ob sie öffentlich oder privat sind. Diese Definition umfasst auch die Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen der Futtermittelhygiene in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Nutztiere sind Tiere einer Art, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung von Lebensmitteln oder sonstigen Produkten gehalten wird, sowie Pferde.

Die VO (EG) Nr. 183/2005 schreibt die Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer vor.

Dabei ist zwischen Tätigkeiten auf der Stufe der

- Futtermittelprimärproduktion (Fbl. Punkt 2a) und
- anderen Tätigkeiten, einschließlich des Mischens von Futtermitteln mit Zusatzstoffen oder Zusatzstoffen enthaltende Vormischungen (Fbl. Punkt 2b) zu unterscheiden.

Registrierungspflichtig im Sinne der o. g. Verordnung sind Unternehmen, die

- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern oder behandeln oder
- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern, behandeln, mischen und verfüttern oder

- Futtermittel zukaufen und mischen.

Ausgenommen von dieser Registrierungspflicht sind nur Unternehmen, die

- nur fütterungsfertiges Futter kaufen, verfüttern und außer Wasser nichts weiter zumischen
- nur für den Eigenverbrauch Nutztiere füttern oder
- Futtermittel in kleinen Mengen (von max. 5 ha/Jahr) zur Verwendung auf örtlicher Ebene direkt an die Verwender liefern.

Beispiele:

- Mutterkuhhalter, die nur frisches Grünfutter von den eigenen Wiesen füttern, sind registrierungspflichtig.
- Gewerbliche Geflügelhaltungen, die ausschließlich fütterungsfertiges Mischfutter (Alleinfuttermittel) verwenden und dieses ohne weitere Bearbeitung einsetzen, sind nicht registrierungspflichtig. Sie müssen jedoch den Anhang III der Verordnung 183/2005 einhalten.
- Marktfruchtunternehmen, die ausschließen können, dass ein Teil ihrer Produkte als Futtermittel verwendet werden, sind nicht registrierungspflichtig. Für sie gelten die Vorschriften der Lebensmittelhygiene (VO 852/2004).

Wichtig bei der Ausfüllung des Formblattes ist, dass gemäß der VO (EG) Nr. 183/2005 Art. 3 Buchst. d unter einem Betrieb **jede Anlage** eines Futtermittelunternehmens zu verstehen ist. Das heißt, der Unternehmer muss beispielsweise seine Ställe in den verschiedenen Orten „A“, „B“, „C“, sein Lagerhaus in „D“, seine Bergehalle in „Z“ unter Punkt 1, Zeile 5 des Formblattes eintragen.

Zur „Registrierung“ wurde ein Leitfaden erarbeitet, der auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit www.bvl.bund.de im Bereich Futtermittel eingesehen werden kann.

Zuständige Behörde für die Registrierung ist im Freistaat Sachsen das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Ref. 35 - Amtliche Futtermittelüberwachung.

Senden Sie bitte das ausgefüllte und ggf. mit Anlagen ergänzte Formblatt bis umgehend an die angegebene Adresse zurück.

Die Amtliche Futtermittelüberwachung in dem LfULG führt ein Register der Futtermittelunternehmen.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an 03 51 – 8928-3511.